

**Hans Meyer**

Landesrat · Leiter des Landesjugendamtes und der  
Westfälischen Schulen

Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**13/ 3495**

*alle Hbf.*

Az.: 50 80 01

15. Dezember 2003

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4528 – (Neudruck);**

**hier: Artikel 2 des Gesetzentwurfes: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

**Fragenkatalog zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem Fragenkatalog zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf des § 18 b GTK beinhaltet nach Auffassung des LWL-Landesjugendamtes für viele Träger erhebliche Härten, die u.U. auch Einfluss auf die pädagogische Praxis haben können. Da die im Grundsatz zu begrüßenden Flexibilisierungsmöglichkeiten (siehe aber auch die Beantwortung zu Frage 4) nicht alle Träger entlasten, wäre die soeben von der Koalition vorgesehene Verbesserung des Haushaltsansatzes zu Gunsten insbesondere der Mieter von Tageseinrichtungen ein wichtiger Schritt.

**zu Frage 1 und 2:**

Der im Entwurf des § 18 b GTK vorgesehene Kürzungsbetrag bedeutet grundsätzlich einen erheblichen, allerdings befristeten Eingriff in die Finanzierung der Tageseinrichtungen. Bezogen auf die durchschnittlichen Sachkosten der Tageseinrichtungen handelt es sich um eine Kürzung von rund 10 bzw. 15 %, bezogen auf den Landesanteil an den Sachkosten von rund 30 bzw. 40 %.

Die konkreten Auswirkungen hängen sehr stark von der individuellen Situation der einzelnen Einrichtungen ab (Rücklagen, Investitions-/Sanierungsbedarf, Finanzlage des Trägers etc.). Aktuelle und verlässliche Daten über den Stand der verfügbaren Rücklagen liegen nicht vor.

 **Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe** [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Warendorfer Str. 25, 48133 Münster, E-Mail: [ja.lwl@lwl.org](mailto:ja.lwl@lwl.org)  
Tel.: 0251 591-225, Fax: 0251 591-5854  
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,  
Linien 2 und 10 bis Zumsandstraße  
Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Straße

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten dürfte die befristete Kürzung (nur) bei einem Teil der Einrichtungen vertretbar sein. Bei anderen Einrichtungen ist die Gefahr nicht auszuschließen, dass finanzielle Engpässe entstehen, die auch die pädagogische Arbeit tangieren.

Auch wenn sich die Befristung der Kürzung aus dem Entwurf des § 18 b GTK ergibt, wäre ein politisches Signal des Landes wichtig, dass das Land NRW Bildungspolitik in Kindergärten - auch finanziell - weiterhin als eine zentrale Aufgabe ansieht.

#### zu Frage 3 und 4:

Der in Frage 3 implizierte Aussage ist zuzustimmen. Die im Entwurf des § 18 b Abs. 2 GTK vorgesehene Flexibilisierungsmöglichkeit steht denjenigen Trägern nicht zur Verfügung, die ihre Einrichtung als Mieter betreiben. Die Zuschüsse zu den Mietkosten fließen im Ergebnis in voller Höhe an die Eigentümer der Gebäude, während bei den Eigentümern nicht verwendete Mittel aus der Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten zur Verfügung stehen (können).

Sowohl mit der in § 18 b Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen als auch mit der einrichtungsübergreifenden Flexibilisierungsmöglichkeit (Frage 5) ist die Konsequenz verbunden, dass je nach Verhalten des Trägers Mittel für den einen (Kosten der pädagogischen Arbeit, laufende Betriebskosten, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen) oder anderen Zweck (Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und der Außenspielfläche) vorrangig eingesetzt werden und damit für den verbleibenden Zweck nicht mehr Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es kann nur im Landesinteresse liegen, dass bereits investiv geförderte Kindergartengebäude durch die Bereitstellung und Nutzung der Erhaltungspauschale in einem ordnungsgemäßen funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes und der vorgesehenen Verbesserungen des Ansatzes erscheint die befristete gegenseitige Deckungsfähigkeit der Pauschalen aber im Ergebnis vertretbar.

Für die Eigentümer von Tageseinrichtungen (zumindest für die Träger mit positiver Rücklage) ist § 18 b Abs. 2 GTK des Entwurfs sicherlich ein wichtiger Schritt, um die Belastungen abfedern zu können. Danach haben diese Träger die Möglichkeit, über die Erhaltungspauschale und vorhandene Rücklage wieder Mittel anzusammeln, um die aufgeschobenen Sanierungsmaßnahmen am Kindergartengebäude durchführen und finanzieren zu können.

Wesentlich dabei ist auch, dass die in den Entwurf des Landeshaushalts eingestellten investiven Mittel auch tatsächlich in voller Höhe zur Verfügung stehen. In 2003 wurden die Mittel fast ausschließlich zur Deckung der globalen Minderausgabe verwandt.

#### zu Frage 5:

Das LWL-Landesjugendamt unterstützt den Vorschlag der Zusammenführung der Pauschalen (Tagesstättenpauschale, Grundpauschale und Erhaltungspauschale) für die Träger von Tageseinrichtungen im Zeitraum 2004 und 2005. Die überwiegende Anzahl der Träger hätte damit eine Möglichkeit, die Auswirkungen der Kürzung zu begrenzen. Dieser Weg hilft allerdings insbesondere Elterninitiativen nicht, die als eingetragener Verein nur eine Einrichtung betreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Hans Meyer